

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Mai 2005

Welche begleitenden Hilfen bekommen Erwerbslose in Bremen?

Zur Umsetzung der Hartz-Gesetze hat die Stadtgemeinde Bremen die BAGIS gegründet, und dieser neuen Gesellschaft auch die Durchführung der sozial flankierenden Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II übertragen, dazu gehören insbesondere Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung sowie die psychosoziale Betreuung; diese sozialen Hilfeleistungen sollen erwerbslose Menschen dabei unterstützen, schneller und zielgenauer in Arbeit vermittelt zu werden. Die Übertragung dieser Aufgaben auf die BAGIS hat zur Folge, dass im Moment diese Leistungen überhaupt nicht oder nur in äußerst eingeschränkter Form gewährt werden. Zum Teil liegt das daran, dass notwendige Vereinbarungen für die Übernahme und Durchführung der Beratung noch nicht getroffen wurden, zum Teil sind offensichtlich bei den Mitarbeiter/-innen der BAGIS die Möglichkeiten, den Menschen soziale Hilfestellungen anbieten zu können, nicht bekannt.

Außerdem berufen sich die Sozialzentren nunmehr darauf, dass sie erwerbsfähigen Hilfesuchenden solche Hilfen nicht mehr gewähren dürfen, weil sie für diese Menschen nicht mehr zuständig seien. Dabei hat sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in mehreren Anweisungen und rechtlichen Hinweisen klar gestellt, dass für den Fall, dass begleitende soziale Hilfen nach § 16 II SGB II deshalb abgelehnt werden, weil sie nicht zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig seien, selbstverständlich ein Anspruch auf solche Hilfen nach § 67 f SGB XII gegeben sein kann und geprüft werden muss.

Erwerbslose Menschen, die dringender Hilfe benötigen, damit ihre Schulden nicht weiter anwachsen oder ihre Sucht sich nicht verschlimmert, erhalten also im Moment von keiner Seite Hilfe.

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Wann und in welcher Form wurde den Mitarbeiter/-innen der BAGIS mitgeteilt, dass sie – über die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hinaus – weitere Leistungen erbringen können, die für die Eingliederung des Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, wozu nach dem Gesetz insbesondere die Kinderbetreuung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung gehören?
2. Sind der BAGIS inzwischen diese Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 übertragen worden? Wenn ja, seit wann und wie? Wenn nein, wie ist der aktuelle Stand der Überlegungen, Absichten, Verhandlungen, Vereinbarungen (auch: Übergangvereinbarungen), Veröffentlichungen, Anweisungen an die Mitarbeiter/-innen der BAGIS?
3. In wie vielen Fällen wurden diese begleitenden Hilfen durch die BAGIS den erwerbslosen Menschen auch tatsächlich angeboten und von diesen angenommen (bitte getrennt auflisten nach den einzelnen Hilfearten)?
4. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten von Menschen, die grundsätzlich zu den so genannten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II gehören,

denen aber die Hilfen nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 nicht gewährt werden – etwa weil sie nicht im ausreichenden Maße im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen –, ähnlich gelagerte Hilfen nach den Vorschriften des SGB XII zu erhalten?

Dirk Schmidtman,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 7. Juni 2005

1. Wann und in welcher Form wurde den Mitarbeiter/-innen der BAgIS mitgeteilt, dass sie – über die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hinaus – weitere Leistungen erbringen können, die für die Eingliederung des Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, wozu nach dem Gesetz insbesondere die Kinderbetreuung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung gehören?

Nach § 16 Abs. 2 können „weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind“. Die dort unter Nrn. 1 bis 4 aufgezählten Leistungen sind durch die Kommunen zu erbringen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

Zeitpunkt und Form der Information an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS über die Möglichkeiten der Leistungserbringung sind für die einzelnen Leistungsbereiche unterschiedlich erfolgt.

- Für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder wurde der BAgIS durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Schreiben vom 9. Februar 2005 der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zugesandt, die für das laufende Kindergartenjahr gilt. Die Regelungen dieser Vereinbarung werden praktiziert, formell abgeschlossen ist die Vereinbarung nicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS wurden über die Möglichkeiten dieser Leistungen am 11. Februar 2005 und 11. März 2005 im Rahmen der Führungskräftebesprechung der BAgIS informiert.

- Für die häusliche Pflege von Angehörigen wurde in Gesprächen zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der BAgIS im Januar und Februar dieses Jahres verabredet, auftretende Vermittlungshemmnisse unter Nutzung der Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) und des SGB XII (Sozialhilfe) zu beseitigen. Für die Fallmanager bedeutet dies, dass sie einzelfallbezogen auf die Antragsstellung der oben genannten Leistungen bei der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger hinwirken, um durch die Bewilligung von Pflegeleistungen die häusliche Pflege von Angehörigen sicherzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS wurden über die Möglichkeiten dieser Leistungen im Februar im Rahmen der Führungskräftebesprechung der BAgIS informiert.
- Für die Schuldnerberatung wurde mit der BAgIS Ende Januar vereinbart, dass kurzfristig eine Übertragung der Schuldnerberatung stattfinden soll. Am 8. Februar 2005 fand zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Geschäftsführung der BAgIS ein Gespräch statt, bei dem die wesentlichen Modalitäten der Übertragung dieser flankierenden Leistung geklärt wurden. Außerdem wurde am 23. Februar 2005 ein gemeinsamer Workshop mit den Schuldnerberatungsstellen durchgeführt, um über die Neugestaltung der Schuldnerberatung nach dem SGB II und das angestrebte Verfahren der Leistungsgewährung durch die BAgIS zu informieren und anstehende Praxisfragen zu erörtern.
- Für die psychosoziale Beratung, also den Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß Kapitel VIII SGB XII ist zwischen dem

Amt für Soziale Dienste und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 16. März 2005 verabredet worden, dass bestehende Betreuungsleistungen für einen Übergangszeitraum bis 30. Juni 2005 vom Amt für Soziale Dienste auf der Basis des § 68 SGB XII bewilligt werden (betreute Wohnformen.) Diese Regelung bezieht vergleichbare Neu- oder Weitergewährungsanträge für Klienten mit einer psychosozialen Problematik ein. Parallel zu dieser Regelung wurden zwischen dem Amt für Soziale Dienste, der BAGIS und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Verhandlungen zu Definition und Ausgestaltung der psychosozialen Hilfen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II aufgenommen; die verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BAGIS werden im Rahmen der fortlaufenden Beratungen in der Fachgruppe 67 über Art und Umfang dieser Leistungen informiert, erstmalig erfolgte eine Information der BAGIS Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 28. Januar 2005 im Rahmen der Führungskräftebesprechung der BAGIS.

- Für die Sucht- und Drogenberatung wurde der BAGIS mit Schreiben vom 9. März 2005 ein Verfahrensvorschlag für den Zeitraum bis 30. Juni 2005 unterbreitet. Das Verfahren wird im Fallmanagement der BAGIS angewendet. Es sieht vor, dass die Fallmanager bei Anzeichen von Suchtproblemen eine Beratungsstelle bzw. ein Behandlungszentrum einschalten bzw. den Klienten auf diese Stellen verweisen. Eine Liste der einschlägigen Einrichtungen ist der BAGIS zur Verfügung gestellt worden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAGIS wurden über die Möglichkeiten dieser Leistungen am 11. März 2005 im Rahmen der Führungskräftebesprechung der BAGIS informiert.

2. Sind der BAGIS inzwischen diese Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 übertragen worden? Wenn ja, seit wann und wie? Wenn nein, wie ist der aktuelle Stand der Überlegungen, Absichten, Verhandlungen, Vereinbarungen (auch: Übergangsvereinbarungen), Veröffentlichungen, Anweisungen an die Mitarbeiter/-innen der BAGIS?

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II sind noch nicht abschließend mit gesonderter Vereinbarung, wie im BAGIS-Gründungsvertrag vorgesehen, an die BAGIS übertragen worden. Angestrebt wird, die Übertragungen bis zum 1. August 2005 zu vereinbaren, wenn möglich, früher. Vorbereitende Arbeiten und Abstimmungen erfolgen gegenwärtig mit hohem Aufwand und hoher Intensität. Zu klären sind in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Fragen:

- Beschreibung der Einzelleistungen auch in Abgrenzung zu anderen Sozialgesetzbüchern,
- Beschreibung der Dienstleister, die die Leistungen operativ erbringen müssen und der Verfahren ihrer Gewinnung (etwa Lizenzierung in der Schuldnerberatung),
- Vertragsgestaltung zwischen Dienstleistern und (beauftragendem) Ressort, darunter Beschreibung von Leistungspakten und deren Bepreisung,
- Berichtspflichten zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, BAGIS und Dienstleistern über die Inanspruchnahme und den Erfolg der Leistungserbringung und die Mittelbindung,
- Beschreibung der Abrechnungsverfahren.

Für die einzelnen Leistungsbereiche stellt sich der Stand der Arbeiten zur Vorbereitung der Übertragung wie folgt dar:

- Für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder wird für das laufende Kindergartenjahr nach den Regularien des vorgeschlagenen Kooperationsvertrages verfahren. Zur Absicherung der erforderlichen Tagesbetreuung für Kinder von personensorgeberechtigten SGB-II-Leistungsempfängern, die in Arbeit oder Fördermaßnahmenmaßnahmen vermittelt werden, stehen bis zu 100 Plätze der Tagespflege zur Verfügung. Diese Ressourcen sollen Tagesbetreuungen ermöglichen, bzw. ihren zeitlichen

Umfang als Voraussetzung zur Aufnahme von Arbeit bzw. Fördermaßnahmen erweitern.

Für das kommende Kindergartenjahr sind Kinder von personensorgeberechtigten SGB-II-Leistungsempfängern, für die definitiv eine Aufnahme von Arbeit bzw. Fördermaßnahmen von der BAGIS bescheinigt werden konnte, im Aufnahmeverfahren um einen Kindergartenplatz genauso behandelt worden wie Personensorgeberechtigte, die bereits in Arbeit sind. Dies bedeutet, dass sie vorrangig bei der Vergabe von Plätzen, vor allem mit höheren Betreuungszeiten, berücksichtigt werden sollten und konnten.

- Für die häusliche Pflege von Angehörigen steht die abschließende Entscheidung, ob und in welcher Form eine formelle Übertragung erfolgen soll, noch aus. Dabei stehen rechtliche Aspekte, vor allem die vorrangigen Leistungen des Pflegebedürftigen im Vordergrund und nicht, wie bei den anderen Leistungen, die Leistungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Unabhängig von der formellen Übertragung dieser Aufgaben, ist durch konkrete Verfahrensabsprachen sicherzustellen, dass Vermittlungshemmnisse durch die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen anderer Sozialleistungsträger beseitigt werden können. Hierzu wird bis zum 30. Juni 2005 eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der BAGIS angestrebt.
 - Grundlage für das Abstimmungsgespräch zur Schuldnerberatung vom 8. Februar 2005 mit der BAGIS (siehe Antwort zu 1.) war ein Schreiben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 2. Februar 2005, mit dem wegen der Eilbedürftigkeit der BAGIS die Gewährung von Schuldnerberatung als Aufgabe ab dem 15. Februar 2005 formlos in einem Vorabverfahren übertragen worden ist einschließlich eines vorläufigen Startbudgets von 320.000 € für vier Monate; eine BAGIS-interne Information an ihre Geschäftsstellen erfolgte aufgrund allgemeiner Anlaufschwierigkeiten erst am 25. April 2005. Vorgesehen ist, bis Anfang Juni 2005 das Übertragungsverfahren in aller Form durch einen Kontrakt für das gesamte Jahr 2005 abzusichern.
 - Für die psychosoziale Beratung wird die Übertragung der Aufgaben bis zum 1. August 2005 auf Basis einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Ressort und BAGIS angestrebt.
 - Für die Suchtberatung wird auf Grundlage des Verfahrensvorschlages vom 9. März 2005 gegenwärtig die Übertragung der Aufgabe an die BAGIS vorbereitet. Die Übertragung wird ebenfalls bis zum 30. Juni 2005 auf Basis einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Ressort und BAGIS angestrebt.
3. In wie vielen Fällen wurden diese begleitenden Hilfen durch die BAGIS den erwerbslosen Menschen auch tatsächlich angeboten, und von diesen angenommen (bitte getrennt auflisten nach den einzelnen Hilfearten)?

Aufgrund der noch nicht abschließend an die BAGIS übertragenen Aufgaben und folglich noch nicht abschließend vereinbarten Statistikanforderungen sind Daten über angebotene und in Anspruch genommene Leistungen nur rudimentär verfügbar.

Keine belastbaren Zahlen liegen deshalb für die Kinderbetreuung, die Sucht- und Drogenberatung und die psychosoziale Beratung vor.

Für die vergangenen Monate dieses Jahres ist kein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger bekannt, bei dem die „häusliche Pflege von Angehörigen“ als Vermittlungshemmnis beseitigt werden musste.

Nachdem die Gewährung von Schuldnerberatung durch die BAGIS Ende April 2005 angelaufen war, wurden bis Stichtag 17. Mai 2005 Beratungen in 45 Fällen bewilligt.

4. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten von Menschen, die grundsätzlich zu den so genannten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II gehören, denen aber die Hilfen nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 nicht gewährt werden –

etwa weil sie nicht im ausreichenden Maße im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen –, ähnlich gelagerte Hilfen nach den Vorschriften des SGB XII zu erhalten?

Das SGB II stellt in § 5 Abs. 2 klar, dass Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß §§ 19 ff. SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch des SGB XII haben. Dies gilt allerdings nicht für Leistungen nach § 34 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen), soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 SGB II zu übernehmen sind.

Da es für die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II keinen weiteren Ausschluss von Leistungen nach dem SGB XII gibt, können grundsätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen Leistungen der übrigen Kapitel des SGB XII vom Sozialhilfeträger erbracht werden.

Zu einer Bewilligung von Leistungen des SGB XII kommt es allerdings nur insofern, als gleichartige Leistungen des § 16 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 SGB II nicht bewilligt werden.

